

beigeordnet sind, verbreiten diese Neuerungen in ihrem Bezirk. Soweit diese Neuerungen nicht nur für PGH des Bezirkes, sondern auch für PGH anderer Bezirke oder auch für andere Betriebe und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuerverordnung geeignet erscheinen, sind sie an das für sie fachlich zuständige Organ weiterzuleiten. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind diese Neuerungen an die staatlichen Organe, denen die PGH in den anderen Bezirken beigeordnet sind, oder an die unmittelbar übergeordneten Organe der anderen Betriebe und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuerverordnung weiterzuleiten.

## §8

(1) Den PGH sind die für sie geeignet erscheinenden Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft durch die fachlich zuständigen VVB, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Räte der Bezirke oder durch andere für die Verbreitung verantwortliche Staats- und Wirtschaftsorgane zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Vorstand hat auf Vorschlag des staatlichen Organs, dem die PGH beigeordnet ist, über die Einführung einer ihr übergebenen volkswirtschaftlich wertvollen Neuerung zu beraten und zu entscheiden. Lehnt der Vorstand die Einführung der betreffenden Neuerung ab und ist der Leiter des staatlichen Organs, dem die PGH beigeordnet ist, mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so hat der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### Besonderheiten der Anerkennung der Leistungen in der Neuerer- bewegung

## §9

- (1) Vergütungen für
- Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die in der PGH eingereicht und benutzt werden,
  - durch Wirtschaftspatent geschützte und benutzte Erfindungen,
  - hervorragende Leistungen bei der Realisierung

sowie zu erstattende Aufwendungen sind von der PGH zu zahlen.

(2) Zahlungen gemäß Abs. 1 sind Kosten der PGH. Vergütungszahlungen, die 1,5 % der jährlichen Bruttovergütungs- und Lohnsumme übersteigen, bedürfen der Zustimmung des staatlichen Organs, dem die PGH beigeordnet ist. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Vergütung nach der Neuerverordnung und ihren Nebenbestimmungen gerechtfertigt ist.

(3) Eine Vergütung an den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes sowie an Kollektive, in denen Vorstandsmitglieder mitwirken, darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

## §10

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode überbetrieblich in PGH benutzt, dann hat jede

nachbenutzende PGH die Vergütung nach den Grundsätzen des § 9 dieser Durchführungsbestimmung an den Neuerer zu zahlen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist grundsätzlich der Nutzen oder Umsatz, der innerhalb eines Benutzungsjahres in der überbetrieblich benutzenden PGH entsteht. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn in der überbetrieblich benutzenden PGH. Das Benutzungsjahr endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Benutzungsbeginn in der erstbenutzenden PGH oder im erstbenutzenden Betrieb, auch wenn in diesem Falle bei der Ermittlung des Nutzens von weniger als 12 Monaten auszugehen ist. Die Hälfte des nach der Tabelle für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und von Neuerermethoden errechneten Betrages ist als Vergütung an den Neuerer zu zahlen.

## §11

Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode, die in einer PGH eingereicht wurde und in PGH benutzt wird, auch in anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuerverordnung überbetrieblich benutzt, dann ist die Vergütung für die außerhalb der PGH erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Neuerverordnung zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen. § 36 Abs. 2 Sätze 3, 5 und 6 der Neuerverordnung finden keine Anwendung.

## §12

Vergütungen an Neuerer für die überbetriebliche Benutzung sind über die erstbenutzende PGH oder den erstbenutzenden Betrieb zu zahlen. Die erstbenutzende PGH oder der erstbenutzende Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die in der Neuerverordnung festgelegten Vergütungshöchstbeträge nicht überschritten werden. Sie haben die Vergütungshöchstbeträge überschreitende Vergütungen zurückzuzahlen.

## §13

### Besonderheiten der Schlichtung von Streitigkeiten

In der PGH obliegen die Aufgaben der Schlichtungsstelle der Revisionskommission. Die Entscheidung der Revisionskommission kann nur von der Mitgliederversammlung in einem Nachprüfungsverfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## §14

(1) Soweit in einer PGH durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Neuerverordnung schon vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung angewendet wurde, sind die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung eingereichten und noch nicht vergüteten Neuerervorschläge und Neuerermethoden nach dieser Durchführungsbestimmung zu behandeln.

(2) Diese Durchführungsbestimmung findet auch auf Neuerervorschläge und Neuerermethoden aus anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuerverordnung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung in PGH